

Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Kurzaufenthalt bis 90 Tagen)

Der Nachweis Ihrer Bonität (Zahlungsfähigkeit) ist von folgenden Einkommensstufen (Nettoeinkommen, ohne Kindergeld) abhängig:

Verpflichtungsgeber	Mindesteinkommen (netto) oder Nachweiseinkommen bei selbständiger Tätigkeit (monatlich)			
	Eine Person einladend	Zwei Personen einladend	Drei Personen einladend	Vier Personen einladend
alleinstehend	1.280 Euro	1.420 Euro	1.560 Euro	1.710 Euro
Ehepaar ohne Kinder/Lebenspartner oder alleinstehend mit einem Kind	1.760 Euro	1.960 Euro	2.160 Euro	2.360 Euro
Ehepaar und ein Kind oder alleinstehend mit zwei Kindern	2.050 Euro	2.300 Euro	2.550 Euro	2.800 Euro
Ehepaar und zwei Kinder oder alleinstehend mit drei Kindern	2.370 Euro	2.700 Euro	3.040 Euro	3.370 Euro
Ehepaar und drei Kinder oder alleinstehend mit vier Kindern	2.780 Euro	3.280 Euro	3.475 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)	3.475 Euro (ab diesem Betrag voll pfändbar)

Hinweise:

- Kindergeldleistungen oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (inklusive Wohngeld) und sogenannte Unternehmensdarlehen der Bundesagentur für Arbeit, können nicht angerechnet werden.
- Reicht ein Einkommen alleine nicht aus, können sich Ehegatten zusammen verpflichten, wenn ein Einkommen einen Betrag von 1.280 Euro übersteigt. In diesem Fall sind stets zwei Verpflichtungserklärungsfomulare auszufüllen.

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung in der Deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Visum nicht zwingend notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person in der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher, dies vorab zu klären.